

Nach Scheidung Wiederverheiratete

Sigrid Müller

Katholikinnen und Katholiken, die nach einer Scheidung wieder standesamtlich heiraten, bringen sich kirchlich gesehen in eine prekäre Lage. Diese ist darauf zurückzuführen, dass die Sicht der Kirche und die persönliche Erfahrung der nach Scheidung Wiederverheirateten und ihre Beurteilung, was das angemessene Handeln ist, in einigen Punkten stark auseinanderklaffen. Die These, die hier in aller Kürze entfaltet wird, ist, dass ein moralpsychologischer Zugang – also die Sicht aus der Perspektive des Glaubens und der im Glauben getroffenen moralischen Entscheidungen der nach Scheidung Wiederverheirateten – es nötig macht, darüber nachzudenken, ob das Verständnis des Ehesakraments ausreichend differenziert durchdacht ist und ob die bestehende Bestimmung des Kirchenrechts die Realität der nach Scheidung Wiederverheirateten derzeit tatsächlich erfassen kann.

Wie stellt sich ein moralpsychologischer Zugang zu diesem Thema dar? Christen können in einem langen Prozess des Ringens mit sich selbst und im Dialog mit Gott zur Einsicht kommen, dass die Beziehung zum angetrauten Partner unwiderruflich zerstört ist. Sie können zu dem Entschluss kommen, dass es dem Tatbestand angemessener ist, sich scheiden zu lassen. Schließlich können sie unter glücklichen Umständen auf einen anderen Menschen treffen, mit dem ein Neuanfang möglich ist. Sie erhoffen sich, mit dieser Person in einer besseren Weise Partnerschaft leben zu können, dem Ideal der Ehe besser gerecht zu werden, und be-

urteilen diesen Weg als die bestmögliche Option unter den bestehenden Umständen. Diese Menschen suchen das Gespräch mit Gott, brauchen die Hilfe des Glaubens und kirchliche Unterstützung, um durch die Krise ihrer Ehe und die damit verbundene persönliche Krise hindurchzugehen und zu einem Neuanfang zu kommen, Kraft für ihren weiteren Weg zu finden und sich trotz ihrer familiären und persönlichen Schwierigkeiten weiter im Dienst der Gemeinde betätigen zu können.¹

Dieselben Tatsachen werden in den kirchlichen Dokumenten jedoch in aller Regel von einer Außensicht betrachtet. In diesem Fall stellt man fest, dass sich diese Menschen in einem klaren Widerspruch zum Gebot „Du sollst nicht ehebrechen“ befinden, sobald sie einen anderen Partner haben und mit ihm eine sexuelle Bindung eingehen. Wird diese neue Bindung nach einer Scheidung gar durch einen zivilen Eheschluss bekräftigt, befinden sie sich quasi „notorisch“ in einem Zustand schwerer Sünde. Die genannte Beobachtung, dass dieser Weg im Gebet gewählt worden sein kann, kann aus dieser Sicht von außen nur so bewertet werden, dass offensichtlich ein Irrtum vorlag: Gott kann zu diesem Weg nicht geraten haben. Die Argumentation verläuft also analog zur Beurteilung eines irrenden Gewissens, wenn die ihm entspringende Handlung der objektiven, also allgemein einsichtigen und unumstößlichen sittlichen Ordnung widerspricht und die Umstände der konkreten Handlung den Tatbestand nicht grundsätzlich zu ändern vermögen.²

Vergleicht man die beiden Sichtweisen, so werden die vorliegenden „Fakten“ von innen und von außen offensichtlich teilweise sehr unterschiedlich bewertet. Von diesen Divergenzen sollen im Folgenden zwei zentrale dargestellt werden. Anschließend werden die sich andeutenden Lösungsmöglichkeiten im Kontext von Gemeinde und Weltkirche verortet.

1. Divergenz: Ehebruch oder eine neue, auf Dauer angelegte eheliche Gemeinschaft?

Der erste gravierende Unterschied ist, dass in der Situation der Wiederheirat dasselbe Ideal einer dauerhaften, lebenslangen Beziehung aufgegriffen wird, wie es beim Abschluss der ersten Ehe bestanden hat. Nicht das Verhältnis zum Partner der ersten Ehe ist im Blick, sondern die neue Beziehung. Das hängt damit zusammen, dass die Scheidung vom Ehepartner einen Prozess besiegelt, der als unwiderruflich empfunden wurde: Er ist nur eine formale Bestätigung dessen, dass die Ehe gescheitert ist. Sie ist nicht mehr zum Leben zu erwecken. Die Scheidung ist das Ergebnis einer langen, oft sehr schmerzvollen Entwicklung, an deren Ende die Ehepartner zu der traurigen Einsicht gelangen, dass es keinen Weg zurück gibt und daher der beste Weg ist, sich zu trennen. Daher ist bei Scheidungen in der Regel weniger von Fehlentscheidungen die Rede als von Scheitern: Diverse kleinere und größere Konflikte nehmen überhand und gewinnen eine Realität, die ein Zurück zu einer liebevollen Beziehung nicht mehr möglich macht.

Die Kernfrage lautet daher: Gibt es das unwiderrufliche Zerbrechen einer Ehe? Die Erfahrung des Scheiterns kann bei den beiden Partnern unterschiedlich verlaufen und daher mit zahlreichen Verletzungen einhergehen. Dennoch ist die geschiedene Ehe aus der Warte der nach Scheidung Wiederverheirateten trotz aller Folgewirkungen etwas Abgeschlossenes, eine Vergangenheit, auf der ein Blick in eine andere Zukunft aufgebaut werden muss.³ Die Kirche dagegen bewertet die Situation der Bindung an den Ehepartner der ersten Ehe durch das so genannte „Eheband“ als unverändert fortbestehend. Sie unterscheidet nicht zwischen Ehen, die nach einer Pause der Trennung wieder zueinander finden, und unwiderruflich gescheiterten Ehen. Es

wird vorausgesetzt, dass die Situation reparabel ist, dass also die zweite, in diesem Sinne unrechtmäßige Ehe aufgelöst und die erste wieder aufgenommen werden kann – nur so kann der Ehebruch wiedergutmacht und die Zulassung zu den Sakramenten möglich werden. Entsprechend wird der Kanon 915 des Kirchenrechts ausgelegt: „Zur Kommunion dürfen nicht zugelassen werden..., die hartnäckig in einer offenkundig schweren Sünde verharren.“

In diesem Punkt deutet sich innerhalb der kirchlichen Diskussion eine Bewegung an. So hat Kardinal Kasper in seiner Rede vor dem Konsistorium den Vorschlag gemacht, für ehemalige Ehepartner, deren Ehe unwiderruflich gescheitert ist, eine Zulassung zu den Sakramenten zu ermöglichen. Die Anerkennung von bestimmten Ehen als gescheitert würde einen Neuanfang in einer nachfolgenden Partnerschaft und im Leben der Gemeinde ermöglichen. Die Kritiker Kardinal Kaspers, die ein endgültiges Scheitern nicht anerkennen, halten dagegen, dass eine ehrliche Reue nicht gegeben ist und daher eine Zulassung zu den Sakramenten ausgeschlossen ist. Freilich ist zu bedenken: Würde man anerkennen, dass Ehen scheitern können, dann würde sich der Gegenstand der Reue und Buße verändern: Nicht die Auflösung der Ehe, sondern die Verfehlungen, die dazu geführt oder beigetragen haben, würden dann zum Gegenstand werden; der Versuch, es in Zukunft besser zu machen, bezöge sich nicht auf eine Wiederherstellung der ersten Ehe, sondern auf ein ehrliches Bemühen in der zweiten.

Es verbinden sich auch Argumente der Gerechtigkeit mit der Bitte, dass nach Scheidung Wiederverheirateten ein Zugang zu den Sakramenten ermöglicht werden soll. So gibt es bei – auf anthropologischer Ebene gesehen – viel schlimmeren Verfehlungen wie dem Mord an einem Menschen die Möglichkeit von Reue und Neuanfang.⁴ Und in der Perspektive der Glaubensgemeinschaft ist es heute einfacher, aus

der Kirche auszutreten und wieder einzutreten, als nach Scheidung und Wiederheirat zum Sakramentenempfang zugelassen zu werden. Das bedeutende Konzil von Nizäa hat im Jahr 325 in dieser Sache eine andere Gewichtung vorgenommen: Der Glaubensabfall war wesentlich schlimmer. Nach Scheidung und Wiederheirat gab es immer Wege, wieder zur sakramentalen Gemeinschaft zu gelangen.⁵

Diese Überlegung wirft natürlich weitere Fragen auf: Wie kann man unterscheiden, ob eine Wiederaufnahme der ersten Ehe nicht mehr möglich ist? Ist eine solche Beurteilung von außen möglich oder ist die subjektive Gewissheit eines der Partner, dass die Ehe gescheitert ist und es keine Chance gibt, sie im Sinne des Glaubens zu führen, der zentrale Maßstab? Im Sinne einer Annäherung der beiden Ebenen zeigt sich, dass die Begleitung von Paaren im Prozess der Schwierigkeiten und auch dann, wenn diese zu Trennung und Scheidung führen sollten, eine sehr wichtige pastorale Aufgabe ist. So könnte die Gewissheit der Begleitenden und der begleiteten Person am Ende doch zu einer „objektiven“, zumindest aber „moralischen“ Gewissheit führen, dass beim besten Willen und nach bestem Wissen und Gewissen ein Neuanfang in der ersten Ehe nicht möglich ist und daher ein Endpunkt und auch ein Neuanfang gesetzt werden dürfen.⁶ Während in der ersten Phase die pastorale Begleitung dem Weg eines Hirten gleicht, der seinen Schafen nachgeht, um ihnen nahe zu sein, selbst wenn sie auf einem irrigen Weg oder dem des Scheiterns sind, wäre es in einer späteren Phase ein Weg des Mitleidens. Dieser Prozess würde es aber auch ermöglichen, wenn das Scheitern eingestanden ist, die zum rechten Handeln befreiende Botschaft zu verkünden: „Geh hin und sündige von jetzt an nicht mehr!“ (Joh 8,11), d. h.: „Fang neu an und mach es dieses Mal richtig gut, so gut Du nur irgendwie kannst, lerne aus Deinen Fehlern!“

Die Frohbotschaft des Evangeliums muss sich jedoch mit Nüchternheit verbinden: Was für den ermutigend klingt, der diesen Entschluss gefasst hat, kann für diejenigen, die sich unschuldig verlassen fühlen, wie ein Hohn klingen: Fühlen sich diese dann zu guter Letzt auch noch von Gott verlassen? Auch hier ist ein pastorales Mittragen von Trauer, Leid und Zorn gefragt. Eine Verurteilung der „Schuldigen“ ist oft nicht angeraten, weil sich in wenigen Scheidungsfällen eindeutig zwischen „Schuldigen“ und „Unschuldigen“ unterscheiden lässt. Oftmals sind es auch tragische Verstrickungen, die von den Partnern nicht gelöst werden können. Außerdem raten die biblischen Berichte über Jesus etwas anderes; sie sagen: „Urteile nicht!“, so wie Jesus zur Ehebrecherin sagt: „Auch ich verurteile dich nicht“ (Joh 8.11; vgl. auch Mt 7,1-5 über das Richten). Stattdessen ermutigen Jesu Worte und Taten zu Barmherzigkeit: sowohl diejenigen, die von außen zuschauen und in Gefahr stehen, diejenigen zu verurteilen, die sich scheiden lassen, als auch diejenigen, die in ihrer Ehe in Schwierigkeiten stecken, die sich an ihrem Partner reiben und Gefahr laufen, ihm oder ihr gegenüber unbarmherzig zu sein, die aber noch an ihrer Beziehung und Ehe arbeiten könnten. Darüber hinaus jedoch ist in den Evangelien deutlich: Wenn es nicht mehr geht, wenn die Sache scheitert, wenn Menschen am Ende sind, dann schenkt Gott einen Neuanfang.

Auch aus psychologischer Sicht muss man vorsichtig sein: Ein Neuanfang ist nicht immer leicht, weil man die eigene Geschichte in sich trägt und viele der Schwierigkeiten, die man mit dem ersten Partner hatte, auch bei einem anderen Partner auftauchen können, sofern sie mit persönlichen Haltungen und Gewohnheiten zusammenhängen.⁷ Sich auf einen Menschen ganz einzulassen und alle Veränderungen, die beide durchmachen, gemeinsam durchzutragen, ist eine Aufgabe, die auch in einer zweiten Ehe bleibt. Die erste Ehe

zu bewältigen und die bestmöglichen Rahmenbedingungen für das Gedeihen der daraus hervorgegangenen Kinder zu schaffen, ist eine fortwährende Aufgabe, die nicht immer leicht ist.

Aus pastoraler Sicht aber ist deutlich: Nimmt man den Glaubensweg dieser Menschen ernst und lässt man sich auf einen moralpsychologischen Zugang ein, dann geht es nicht mehr um die generelle Frage, *ob* man solche nach Scheidung Wiederverheiratete jemals zur Kommunion zulassen darf, sondern darum, *wen, wann* und *in welcher Form*. Darauf zu achten, dass bei all den Verletzungen einer Scheidung und angesichts der Herausforderungen einer nachfolgenden Ehe der Glaube nicht „verloren geht“, sondern gestärkt wird, wäre dabei ein wichtiges Leitmotiv für das pastorale Handeln.

2. Divergenz: Göttliche und menschliche Dimensionen des Sakraments der Ehe

Diese ersten Überlegungen verbleiben auf der moralischen und pastoralen Ebene. Die Ehe wird aus kirchlicher Sicht jedoch zumindest seit dem Mittelalter auch als ein Sakrament betrachtet.⁸ Dessen Verständnis blieb freilich die meiste Zeit ungenügend geklärt und wurde lange mit dem rechtlichen Gedanken des Ehevertrags identifiziert, der durch die freie Zustimmung beider Partner zustande kam und seit dem Trienter Konzil in einem öffentlichen Akt im Rahmen der Kirche geschlossen wurde. Inhaltlich hat das Sakrament die Verbindung von Leib und Leben bezeichnet (Thomas von Aquin). Was aber das explizit Sakramentale an der Ehe sei, wurde erstmals genauer durch das Zweite Vatikanische Konzil reflektiert. Für die Konzilsväter gehörte zur Wesensdimension des Ehesakraments die „innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (GS 48). Diese Gemein-

schaft wurde theologisch gedeutet als „Lebenshorizont der Christusbegegnung“. Die Ehe wurde so zum Realsymbol der Zuwendung Gottes zu seinem Volk oder der Zuwendung Christi zur Kirche (*Familiaris consortio*, Nr. 13).⁹

Auch hier zeigt sich ein Auseinanderklaffen zwischen der Erfahrung der Menschen, die sich nach dem Scheitern einer Ehe scheiden lassen, und der kirchlichen, insbesondere der kirchenrechtlichen Sicht. Für die Menschen wird nach dem Scheitern der „innigen Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ Gottes Liebe nicht mehr durch die Partnerschaft erfahren. Nicht die Beziehung ist eine Quelle der Kraft, sondern die persönliche Gottesbeziehung gibt die Kraft, um einander trotz der zugefügten Verletzungen mit Anstand zu begegnen. Inwiefern ist dann, so stellt es sich aus deren Sicht dar, der „Lebenshorizont der Christusbegegnung“ in dieser Beziehung noch versinnbildlicht? Inwiefern könnte diese Beziehung, selbst wenn sie formal noch als Ehe bestünde, ein Realsymbol für Gottes Zuwendung zu seiner Kirche sein?

Während die Partner einer gescheiterten Ehe auf die Erfahrungsdimension sehen, steht für die Kirche der Symbolcharakter im Mittelpunkt (*Familiaris consortio*, Nr. 84). Die Schuld, die gesehen wird, ist also nicht die moralische Schuld der Verletzung eines Partners, sondern das Schuldigwerden im Glauben dadurch, dass man Gottes Liebe nicht den Raum in der Beziehung gegeben hat, der diesem Sakrament entsprochen hätte und es zur erfahrbaren Wirklichkeit hätte werden lassen, und dies – bei einer Wiederheirat – unwiderruflich. Da Gott sein Wort nie zurücknimmt, wird die Schuld auf den Menschen zurückgeworfen, der sich für diese Liebe nicht zureichend geöffnet hat.

Das Problem scheint nun zu sein, dass die Dynamik einer Partnerschaft als ein Geschehen zwischen zwei Menschen nicht eigentlich in den Blick gerät. Diese umfasst nicht nur

die persönliche Entwicklung der beiden Partner und die gemeinsame Verantwortung für die daraus entstehenden Kinder, sondern auch die Erwartungen an die Beziehung zwischen den Partnern, die Hoffnung auf Erfüllung – und das im Laufe eines langen, vielen Höhen und Tiefen unterworfenen Lebens. Wenn diese Dynamik nicht gesehen wird, dann bleibt die Frage unausgesprochen, ob das Sakrament auch gelebt wird und als lebbar, als wirksam und wirkmächtig erfahren wird.¹⁰ Stellt man diese Frage aber nicht, dann geht man über den Vertragscharakter der Ehe als einer lebenslangen Bindung von Leib und Leben, über eine „Vernunftehe“ nicht hinaus.

Hier nun stellt sich erneut die moralpsychologische Frage: Wie geht man damit um, dass soziale Umstände und die Struktur von Personen es manchmal schwer bis unmöglich machen, eine eheliche Partnerschaft auf Dauer zu leben? Nicht nur persönliche Schuld aufgrund mangelnden Bemühens, sondern auch die Erfahrung der Unmöglichkeit aufgrund von Charakteren, sozialen Verhältnissen und anderen Umständen kann zum Scheitern einer positiven Dynamik zwischen den Partnern führen.

Versucht man aber, diese Dynamik mit in das sakramentale Verständnis aufzunehmen, dann stellt sich die herausfordernde Frage: Kann ein Sakrament „erlöschen“, also „wirkunglos werden“, weil fehlbare Menschen in schwierigen Situationen an der Aufgabe scheitern, einander so zu lieben, dass sich Gottes Liebe in der konkreten Ehe als Erfahrung zeigt und so zum Realsymbol für Gottes Liebe zur kirchlichen Gemeinschaft wird? Wenn man sich solchen Überlegungen gedanklich nähert, dann muss man weiterfragen, was das kirchenrechtlich bedeuten würde. Würde man dann davon ausgehen, dass trotz kirchenrechtlich gültigen Zustandekommens der Ehe im Konsens der Eheschließung die Ehe in ihrer sakramentalen Dimension nicht zur

Entfaltung gelangen oder erlöschen kann wie die Flamme einer Kerze, wenn das Wachs zu Ende ist? Oder aber könnte man in Erweiterung des jetzt gültigen Eherechts davon ausgehen, dass die Ehen, die scheitern, per se auf falschen Hoffnungen in die dauerhafte Möglichkeit einer ehelichen Bindung beruht haben, also indirekt auf einer falschen oder nicht vorhersehbaren Beurteilung der Person und der Lebensumstände aufbauten?¹¹

Das sind komplexe Fragestellungen, die nicht vorschnell beantwortet werden können, denn oft genug gibt es Zeiten in einer Ehe, in denen man sich fragen kann: Was an dieser Beziehung ist wirklich ein Spiegel dessen, was mit Gottes unverbrüchlicher Treue zu jedem Menschen gemeint ist? Wann erfahre ich diese Ehe wirklich als ein Sakrament, als eine Heilswirklichkeit? Wieviel trage ich bewusst dazu bei, dass es diese Wirklichkeit gibt? Eine Antwort ist nicht einfach. Ehe erfordert die Bereitschaft, an sich zu arbeiten, das Anderssein des Partners auszuhalten und in Liebe anzunehmen, und das gelingt einmal leichter und einmal schwerer. Diese Herausforderungen stellen sich auch in einer zweiten Ehe, die vielleicht zusätzlich noch mit vergangenen Erfahrungen zu kämpfen hat.

3. Viele offene Fragen, über die es sich nachzudenken lohnt

Aus moralpsychologischer und pastoraler Sicht ist es angezeigt, dass die Kirche, wenn sie die Divergenzen zwischen den Glaubenserfahrungen der Gläubigen und der kirchlichen Deutung überwinden will, Wege finden muss, damit nach Scheidung Wiederverheiratete an den Sakramenten teilnehmen können. An den beiden Beispielen wurde deutlich, dass die Sachlage theologisch komplex ist. Doch darüber hinaus ist zu beachten, dass alle Erfahrungen und kirchlichen Regelungen in den Kontext von Pfarrgemeinden

und Weltkirche eingebettet sind. Auch diesbezüglich stellen sich wichtige Fragen, über die es sich nachzudenken lohnt:

Mitwirkung im Pfarrleben und Gemeinschaft in der Eucharistie

Laut Kirchenrecht schließt die Wiederheirat nach Scheidung Katholiken zwar von Positionen aus, die pastoral, katechetisch oder leitend bzw. mit einer *Missio canonica* verbunden sind, nicht aber von einer Tauf- oder Firmpatenschaft oder von Gremien wie Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung.¹² Das bedeutet, dass der Beitrag der nach Scheidung Wiederverheirateten zur Weitergabe des Glaubens und deren Engagement in der Pfarrgemeinde von der Kirche geschätzt und gewollt wird. Johannes Paul II. war dies ein großes Anliegen, sogar deren Teilnahme an der Eucharistiefeier (*Familiaris consortio*, Nr. 84).

Wenn nun Papst Benedikt XVI. zur Sprache brachte, dass die vom Kommunionempfang ausgeschlossenen Menschen zumindest im Herzen die „geistliche Kommunion“ empfangen könnten, was hindert die Kirche daran, ihnen diesen Kommunionempfang auch öffentlich, in der Gemeinschaft der Gläubigen im Sakrament der Eucharistie zu erlauben?¹³ Genannt wird als Grund in Bezug auf die Kirchengemeinde, dass die anderen Christen dadurch darüber in Zweifel geraten können, ob die Unauflöslichkeit der Ehe für Christen tatsächlich verbindlich ist. Diese Befürchtung könnte man freilich dort infrage stellen, wo sich aufgrund der gesellschaftlichen Situation, d. h. der hohen Anzahl von Scheidungen und Zweitehen in der Gesellschaft, diese Anfrage an die eigene Lebensform schon im Alltag stellt. Die eigene Überzeugung wird auf die Probe gestellt und vielleicht in der Auseinandersetzung mit dieser Realität sogar gestärkt. Die Gefahr für den Glauben der Mitchristen kann also zumindest in diesen Kontexten kein letzter Grund für den Ausschluss von nach Scheidung Wiederverheirateten aus

der eucharistischen Gemeinschaft sein. Außerdem bestätigen gerade die Menschen, die sich im persönlichen Glauben zu einer Zweitehe entschließen, das Ideal der Ehe, weil sie diese als Institution und beste Form des gemeinsamen Lebens trotz des Scheiterns der ersten Ehe nicht ablehnen, sondern sich im Gegenteil erneut um eine das ganze Leben umfassende Beziehung in Liebe und Verantwortung füreinander und für die Kinder bemühen wollen.

Weltkirchliche Regelungen und individuelle Lösungsansätze

Es ist damit eine Frage der kirchlichen Gemeinschaft, wie Unterscheidungen getroffen werden können und zugleich die Ehe als eine lebenslange Partnerschaft in Liebe das Ziel bleibt, wonach Christen in der Bindung von Mann und Frau streben und wozu sie einander ermutigen.¹⁴ Wenn es Festigkeit in diesem Glauben gibt, dann kann das Scheitern einer Ehe und das bewusste Setzen eines Neuanfangs in einer Zweitehe als Zeichen für die Unvollkommenheit des Menschen, für seine Erlösungsbedürftigkeit und für die Hoffnung, dass Gott alles Unvollkommene einmal verwandeln wird, verkraftet werden. Dies gelingt freilich nur, wenn innerhalb der Gemeinde die Bereitschaft vorherrscht, in Analogie zu Jesu Wort „Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein“ gegebenenfalls an der Überwindung der eigenen Hartherzigkeit zu arbeiten, wenn sich die Verurteilung anderer Menschen aufdrängen sollte. Doch wie kann man Ausnahmen zulassen und die Regel bestätigen?

Die Möglichkeit, dass es in bestimmten Fällen von Scheidung, die in der Gemeinde akzeptiert sind, erst gar nicht zu einem Ausschluss aus der Gemeinde kommen muss, wird durch das Zeugnis der Evangelien angeregt. So haben schon die frühen Gemeinden gemäß den Erfordernissen ihrer Umgebung festgelegt, wann Jesu apodiktisches Wort, dass Ehescheidung nur ein Zugeständnis an die Hart-

herzigkeit der Menschen war, während die Ehepartner nach der Schöpfungsordnung nicht auseinandergerissen werden sollten (Mk 10,2–12), nicht Anwendung fand (vgl. Mt 5,32; 1 Kor 7,10–16).¹⁵ In Analogie dazu könnte man überlegen, ob die Kirche nicht auch heute Situationen festlegen kann, in denen die Auflösung einer ehelichen Bindung ohne Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen erfolgen kann.

Eine weitere Möglichkeit, gesamtkirchliche Vorgehensweisen auch bei Wiederheirat festzulegen, rührt aus der patristischen und mittelalterlichen Zeit. Diese kannte die Praxis, dass man nach der Scheidung einer Ehe eine Zeit der Buße einführte, die man als eine Zeit der Trauer über das Scheitern der Ehe bezeichnen könnte. Wie beim Tod eines Menschen dauert es eine ganze Weile, bis man in der neuen Situation Boden unter den eigenen Füßen gewinnt, sich bewusst macht, was der eigene Beitrag zu diesem Scheitern war, in dem man die Rahmenbedingungen für die Zukunft regelt, den nötigen Abstand gewinnt und die Ressourcen aufbaut, um einen Neuanfang im eigenen Leben zu wagen. Ein solcher Zeitraum könnte dazu dienen, Hilfestellungen in Anspruch zu nehmen, die mit diesem Thema zu tun haben: Wie gehe ich mit den Kindern um, damit sie keinen Schaden leiden? Wie kann man die Finanzen regeln, ohne dass ein Leben lang der eine oder die andere den schalen Beigeschmack hat, benachteiligt worden zu sein? Wie kann sich bei der Lösung dieser Schwierigkeiten zeigen, dass man auch in der Trennung „christlich“ miteinander umgeht?

Nach einer solchen festgelegten Zeit könnte, analog zur Geschichte, die Kirche die nach Scheidung Wiederverheirateten allgemein wieder im Rahmen der Gemeinde zu den Sakramenten zulassen. Eine solche Regelung könnte als gemeinsame Richtschnur dienen, auch wenn die Seelsorger in manchen Fällen zu anderen Lösungen kommen könnten, um den seelischen Nöten und Bedürfnissen der

Menschen gerecht zu werden, entsprechend der Botschaft Christi, dass die Kranken den Arzt brauchen, nicht die Gesunden (Mk 2,17). Wie in anderen Fällen, in denen die Kirche es den Bischöfen und den von ihnen Delegierten anvertraut hat, Lossprechungen zu erteilen, könnte sie es ihnen anvertrauen, die nach Scheidung Wiederverheirateten zur Teilnahme an den Sakramenten zuzulassen. Dieses Prinzip der Subsidiarität würde den vielfachen Unterschieden der Ortskirchen auf Weltebene am ehesten gerecht. Es könnten unterschiedliche Modalitäten angedacht werden, die in den verschiedenen Teilkirchen von den Bischöfen festgelegt und nach Maßgabe der pastoralen Klugheit angewendet werden könnten.

Förderung von Glaube, Liebe und Hoffnung

Wenn die Kirche das Scheitern von Ehen anerkennt und einen Neuanfang in einer zweiten Ehe eröffnen will, dann rücken statt kirchenrechtlichen eher moraltheologische, sozialethische und spirituelle Fragen in den Vordergrund. Es geht darum, was angesichts der Anerkennung des unwiderruflichen Scheiterns einer Ehe einem „christlichen Verhalten“ gegenüber dem ehemaligen Partner, den aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern und gegenüber dem Partner der zweiten Ehe entspricht.¹⁶

Alles hängt davon ab, so scheint es, ob die Kirche die endgültige Trennung vom ersten Ehepartner durch Scheidung als Ausdruck eines unwiderruflichen Scheiterns anerkennen und für diese Dimension auch einen Ort im Rahmen der Sakramententheologie finden kann. Dies würde den Weg frei machen, die Aufmerksamkeit auf praktische Fragen des menschlichen Miteinanders und auf spirituelle Prozesse der Umkehr und des Neuanfangs zu lenken und im Rahmen des Sakraments der Buße und Versöhnung zu einem Weg zu ermutigen, der angesichts der Erfahrung des

Versagens zu einem Wachsen in Glaube, Liebe und Hoffnung führt. Gerade das Anliegen, dass ihre Mitglieder im Glauben wachsen können, könnte eine wichtige Triebkraft für die Kirche sein, die Zulassung von nach Scheidung Wiederverheirateten zu den Sakramenten zu ermöglichen – zunächst zum Sakrament der Buße und Versöhnung und dann, so darf man mit Blick auf Gottes Barmherzigkeit hoffen, auch zum Sakrament der Eucharistie.¹⁷

Anmerkungen

- ¹ Vgl. zum Enden von Beziehungen auch den nachfolgenden Beitrag von H.-J. Sander.
- ² J. A. Coriden, *Divorced and Remarried Catholics. Conscience is Still Decisive*, in: *New Theology Review* 24/2 (2011), 89–93.
- ³ Vgl. E. H. Etminan, *Wenn „Ein Leib“ zerbricht. Ehescheidung und mögliche Chancen für spirituelles Wachstum*, in: U. Dickmann/K. Waaijman (Hrsg.), *Beziehung (Felderkundungen Laienspiritualität 1)*, Schwerte 2008, 83–97.
- ⁴ Vgl. M. Knapp, *Glaube – Liebe – Ehe. Ein theologischer Versuch in schwieriger Zeit*, Würzburg 1999, 183.
- ⁵ H. R. Seeliger, *Vom Konzil erlaubt. Nicaea und die Wiederverheiratung Geschiedener*, in: *Theologische Quartalschrift* 192 (2012), 305–311.
- ⁶ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen* (14. 9. 1994).
- ⁷ P. D. Kramer, *Gehen oder bleiben? Über Partnerschaft und Selbstbestimmung*, München 1998.
- ⁸ Vgl. dazu auch den Beitrag von R. Miggelbrink im vorliegenden Band.
- ⁹ U. Baumann, *Die Ehe – ein Sakrament?*, Zürich 1988; *ders.*, *Ehe VI. Historisch-theologisch; Ehe VII. Systematisch-theologisch*, in: *LThK*³ 3 (2006), 471–474.
- ¹⁰ Vgl. U. Baumann, *Die Ehe* (s. Anm. 9), 391.
- ¹¹ Vgl. *Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz*, *Zur seelsorgerlichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze*, Freiburg i. Br./Mainz/Rottenburg-Stuttgart 1993, 23.
- ¹² S. Demel, *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i. Br. ²2013, 184f.

- ¹³ Vgl. *W. Kasper*, Das Evangelium von der Familie. Die Rede vor dem Konsistorium, Freiburg i. Br. 2014, 61.
- ¹⁴ Vgl. die Beiträge in: *Th. Knieps-Port le Roi/B. Sill* (Hrsg.), Band der Liebe – Bund der Ehe. Versuche zur Nachhaltigkeit partnerschaftlicher Lebensentwürfe, Sankt Ottilien 2013.
- ¹⁵ *E. Schockenhoff*, Chancen zur Versöhnung? Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen, Freiburg i. Br. 2011, 36–70. Vgl. dazu den Beitrag von *G. Häfner* im vorliegenden Band.
- ¹⁶ Vgl. *Plattform WIGE* (Hrsg.), *Aufmerksamkeiten*. Seelsorgerliche Handreichung für den Umgang mit Geschiedenen und mit Menschen, die an eine neue Partnerschaft denken, Wien 2011.
- ¹⁷ Vgl. *G.L. Müller*, Glaubensvollzug und Sakramentalität der Ehe, in: *Th. Schneider* (Hrsg.), *Geschieden, Wiederverheiratet, Abgewiesen? Antworten der Theologie*, Freiburg i. Br. 1995, 202–212, 212.